

## SAK – Allgemeine Bedingungen (ABN)

Netzanschluss und Netznutzung

### 01 Anwendungsbereich / Allgemeines

Diese allgemeinen Bedingungen für Netzanschluss und Netznutzung (nachfolgend ABN) sind Bestandteil des Netzanschluss- sowie Netznutzungsvertrages – soweit unterzeichnet und abgeschlossen – und regeln die Beziehungen zwischen der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG (nachstehend SAK genannt) und deren Netzkunden, soweit in einem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Die ABN sind gültig, sobald der Kunde das Netz und die damit notwendigen Systemdienstleistungen in Anspruch nimmt. Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag und den ABN gelten die im Vertrag vereinbarten Bedingungen. Mit der Annahme verzichtet der Kunde auf die Anwendung etwaiger eigener Geschäftsbedingungen. Ergänzend zum Vertrag und zu den ABN sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes anwendbar.

### 02 Vertragsabschluss und Vertragsabwicklung

Ein Vertrag über die Netznutzung von der SAK (nachstehend Vertrag genannt) kommt zustande, sobald der Kunde einen von der SAK unterbreiteten Vertrag unterzeichnet oder das Netz der SAK und die damit notwendigen Systemdienstleistungen in Anspruch nimmt. Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der SAK bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat die Netznutzung zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

### 03 Einschränkungen und Unterbrechungen der Netznutzung

Für den Netzanschluss und die Netznutzung gelten die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz und das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen, sowie die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände (u.a. VSE Nr. 301/004 Technische Regeln zur Beurteilung von

Netzurückwirkungen, EN 50160 Qualitätsmerkmale der Spannung).

Die SAK ermöglicht dem Kunden in der Regel die ununterbrochene Netznutzung innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Sie ist berechtigt, die Netznutzung einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt oder anderen ausserordentlichen Ereignissen, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten und dergleichen, bei Störungen der normalen Energieversorgung infolge ausserordentlicher Verhältnisse, wie z.B. Kapazitätsengpässen auf dem Netz, Ausfall von Produktions- oder Netzanlagen, bei Massnahmen, die sich im Fall von Energieknappheit oder -überangebot oder im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen, sowie bei unzulässigen Rückwirkungen aus den Anlagen des Kunden, sofern dieser die gemeinsam festgelegten Anpassungen zur Reduktion der unzulässigen Netzurückwirkungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist umsetzt.

Die SAK wird voraussehbare längere Unterbrechungen oder Einschränkungen dem Kunden nach Möglichkeit im Voraus anzeigen

### 04 Netzanschluss und Netznutzung, Vorsorge

Für den Anschluss des Kunden an das Netz und für die Netznutzung, einschliesslich Messung und Zählung der gelieferten Energie, gelten die Vertragsbedingungen der SAK.

Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen oder Oberschwingungen im Netz entstehen können. Elektrische Lasten dürfen nur ans Netz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Anlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird.

Betreibt der Kunde eigene Erzeugungsanlagen oder ein Netz mit Erzeugungsanlagen Dritter, so hat er dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen diese Anlagen automatisch vom Netz abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz spannungslos ist.

#### **05 Preise**

Die Preise werden aufgrund der Preisblätter der SAK bestimmt. Die vertraglich geregelten Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken. Mehrwertsteuer und weitere Steuern, gesetzliche Abgaben, Zuschläge und sonstige Belastungen werden dem Kunden zusätzlich zu Nettopreisen in Rechnung gestellt. Sollten in Zukunft Steuern, Abgaben, Zuschläge oder Belastungen, zu deren Erhebung die SAK aufgrund von Gesetz, Verordnung oder rechtsverbindlichen Weisungen des Regulators verpflichtet ist, neu erhoben werden oder sich verändern, so ist die SAK berechtigt, die Preise um diese Beträge anzupassen. Die Mehrwertsteuer wird auf dem Gesamtbetrag offen ausgewiesen.

#### **06 Rechnungsstellung, Zahlung**

Die definitive Rechnungsstellung erfolgt in der Regel jährlich mit fünf Teilrechnungen. Eine monatliche Rechnungsstellung kann vereinbart werden. Die Zahlungsfrist ab Rechnungsstellung beträgt 30 Tage, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Zahlungen sind rein netto und spesenfrei zu überweisen. Bei Zahlungsverzug kann ab erfolgter Mahnung ein Verzugszins berechnet werden.

Die SAK ist berechtigt, vom Kunden eine Vorauszahlung oder eine Bankgarantie in der Höhe der voraussichtlichen Rechnung für die Netznutzung zu verlangen.

Fehler oder Irrtümer in der Rechnung oder der Zahlung können innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtiggestellt werden.

#### **07 Einstellung der Netznutzung**

Die SAK ist neben den in Art. 3 genannten Fällen berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige mit Ansetzung einer angemessenen Frist die weitere Netznutzung zu verweigern, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht

fristgerecht nachkommt oder Einrichtungen benutzt, die Personen oder Sachen gefährden oder den Vorschriften nicht entsprechen.

#### **08 Haftung**

Die SAK haftet, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von direktem, indirektem, mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im elektrischen Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten von Seiten der SAK vorliegt.

#### **09 Höhere Gewalt**

Ist die SAK aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, die eingegangenen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen, bleibt der Vertrag wirksam. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, technische Ereignisse in der Stromversorgung, kriegerische Ereignisse, Streik, unvorhergesehene behördliche oder andere Restriktionen, auch solche, welche Vorlieferanten der SAK oder die Swissgrid betreffen. Die SAK ist von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung der jeweiligen Verpflichtung befreit, soweit und solange der Umstand höherer Gewalt andauert. Die SAK informiert ihre Kunden im Falle höherer Gewalt auf angemessene Art und Weise über deren Ursache und die Auswirkung auf die Stromlieferung.

#### **10 Datenschutz-Konvention**

Die SAK wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Netznutzung erhobenen und vom Kunden zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen usw.) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informationellen Entflechtung verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen.

Die SAK ist berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

Personenbezogene Daten dürfen von der SAK nur im Rahmen von Art. 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden.

Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind.

#### **10a Vertragsdauer und Beendigung**

Die SAK haben die Möglichkeit bei ihren Kunden Smart Meter (intelligente Zähler mit Weitbereichskommunikation) einzusetzen.

Beim Einsatz von Smart Meter werden die Verbrauchsdaten fernausgelesen. Diese Daten werden zum Zweck der Rechnungsstellung (ordentliche Abrechnung, Auszug, Einzug, Leerstand) in der dazu notwendigen Häufigkeit erfasst und zur Verrechnung gebracht. Auf Systemebene sind die Daten pseudonymisiert.

Bei Vorhandensein eines Smart Meters haben die Kunden die Möglichkeit, ihr Verbrauchsverhalten zu analysieren und zu optimieren. Zu diesem Zweck werden die Lastgangdaten (15min Lastgang) auf der technischen Systemebene pseudonymisiert erfasst und gespeichert. Mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden können diese Daten auf einer höheren Systemebene personenbezogen zugeordnet und ausgewertet werden. Die SAK gewährleisten, dass nur die erforderliche Mindestanzahl Mitarbeitende für die Bearbeitung der zugriffsgeschützten Messdaten Zugang erhalten. Diese Daten werden nach 5 Jahren gelöscht.

Um den Kunden ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz zur Verfügung zu stellen, kön-

nen die pseudonymisiert gespeicherten Lastgangdaten in geeigneter Form aggregiert und damit anonymisiert werden. Die SAK stellen sicher, dass zur Anonymisierung und Aggregation der zugriffsgeschützten Messdaten nur die erforderliche Mindestanzahl Mitarbeitende befugt wird. Weiterhin stellen die SAK sicher, dass keine personenbezogenen Daten, aus welchen sich ein Verbraucherverhalten einzelner Kunden ableiten lässt, bereitgestellt werden. Die aggregierten Daten werden zum Zweck der historischen Netzbeurteilung auf unbestimmte Zeit gespeichert.

Die SAK bearbeiten die vom Smart Meter erfassten Personendaten der Kunden gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Personendaten werden Dritten grundsätzlich nicht zugänglich gemacht; sollten Dritte für die Bearbeitung der Daten hinzugezogen werden, werden diese durch die SAK zur Geheimhaltung verpflichtet.

#### **11 Übertragung von Rechten und Pflichten an Dritte**

Die SAK darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus diesem Vertrag Dritter bedienen.

Zu diesem Zweck kann die SAK kundenbezogene Daten gemäss den Vorschriften des Datenschutzgesetzes bearbeiten, nutzen und an Dritte weitergeben.

Dieser Vertrag oder einzelne Rechte oder Pflichten daraus können ohne Zustimmung der SAK weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden. Die SAK ist berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten daraus auf Dritte zu übertragen.

Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, vorausgesetzt, dass dieser in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

## **12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht. Die Anwendung des Wiener Warenkauf-Übereinkommens vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen. Allfällige Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen.

Der Gerichtsstand für die Vertragsparteien befindet sich am Ort des Geschäftsdomizils der SAK.

## **13 Änderung dieser Bedingungen**

Die SAK behält sich vor, diese ABN zu ändern. Die SAK informiert die Kunden in geeigneter Weise über Änderungen der ABN. Ohne anderslautende Mitteilung des Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Publikation der geänderten ABN gelten diese als genehmigt.